



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail an:
BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 02.08.2021

Betreff: Stellungnahme zu GZ 2021-0.409.599, Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leider ist der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft die geplante Änderung des Meldegesetzes 1991 nicht zugegangen. Daher konnte keine Stellungnahme bis zum 22. Juli 2021 abgegeben werden. Dies wird nunmehr nachgeholt:

1. Eintragung der Religionszugehörigkeit

Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber überlassen ob bzw. wie die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft bzw. das individuelle Bekenntnis durch das Zentrale Melderegister zu erfassen ist.

Während die Entscheidung, ob diese zu erfassen ist, einer Gesetzesänderung bedürfte, ergibt sich keine Notwendigkeit ein altbewährtes System, wie die Erfassung des Bekenntnisses zu ändern. Die jeweilige Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft aufgrund des Bekenntnisses war bisher zu Recht unstrittig und wurde erst in den letzten Jahren – ohne rechtliche Grundlage – in Frage gestellt.

In Anbetracht der vorliegenden Texte muss davon ausgegangen werden, dass bisherige Eintragungen des Bekenntnisses von Amts wegen auf Eintragungen der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. Bekenntnisgemeinschaft umgestellt werden. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das bisherige Bekenntnis „islam.“ bzw. „islamisch“ nunmehr auf „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ zu ändern ist. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Selbstverständnis der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und der historischen Zuordnung der Bezeichnung des Bekenntnisses, sondern auch daraus, dass keine andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft diese Benennung ihres Bekenntnisses für sich beansprucht. Im Gegenteil, die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich lehnt dieses Bekenntnis ausdrücklich ab.



2. Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Religionsgesellschaft/Bekenntnisgemeinschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft/Bekenntnisgemeinschaft“ sind innerhalb der Gesetzesänderung bzw. der neu formulierten Formulare nicht einheitlich gewählt.

Die genannten Bezeichnungen entsprechen nicht der staatskirchenrechtlichen Terminologie und sollten an diese angepasst werden. „Gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. Bekenntnisgemeinschaft“ wäre terminologisch die richtige Wortwahl. Grundsätzlich bliebe es zu überdenken, ob eine Differenzierung zwischen „Kirchen“ und „Religionsgesellschaften“ weiterhin angebracht ist. Die Differenzierung zwischen „Kirchen“ und „Religionsgesellschaften“ einerseits und „Bekenntnisgemeinschaften“ andererseits, erscheint aufgrund der geringeren gesetzlichen Erfordernisse zur Entstehung angebracht.

3. Sonstiges

Die Klarstellungen des §20 (7) welche Daten ausschließlich auf Verlangen der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. Bekenntnisgemeinschaft durch Bürgermeister zu verarbeiten und weiterzuleiten sind, ist zu begrüßen.

Wir bitten um Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. iur. Ümit Vural
Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich